

Künstlersozialabgabe

- ganz einfach

- bürokratiefrei

1. Alles Wichtige zur Künstlersozialabgabe in Kürze

Die Künstlersozialabgabe ist eine sehr einfach nachvollziehbare und Bürokratie sparende Pauschalabgabe.

Sie ist für Unternehmen als Betriebsausgabe von der Steuer absetzbar.

Sie ist auch günstig: Sie erspart den Unternehmen Sozialversicherungsabgaben von bis zu 20 Prozent, die in anderen Ländern für die Beschäftigung von freien Mitarbeitern erhoben werden.

Für jedes Honorar, das für eine künstlerische oder publizistische Arbeit gezahlt wird, sind rund 5 Prozent (derzeit 4,9 Prozent; nachstehend arbeiten wir zur besseren Berechnung mit 5 Prozent) an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Dies muss nicht sofort passieren, sondern kann am Jahresende abgerechnet werden.

Die 5 Prozent sind nicht vom Honorar abzuziehen, sondern separat davon zu berechnen und zu zahlen.

Beispiel: (Netto-)Honorar 500 Euro, wird komplett an den freien Journalisten ausgezahlt. Dieses Honorar wird am Jahresende der Künstlersozialkasse gemeldet (auf

einem im Internet erhältlichen Meldebogen). Die KSK setzt dann die Abgabe fest, im konkreten Fall 25 Euro, die dann vom Unternehmen an die KSK zu zahlen sind.

Berücksichtigt wird nur das Netto-Honorar. Es wird also keine Künstlersozialabgabe auf die Mehrwertsteuer erhoben.

Zu berücksichtigen sind alle Honorare, für die Sie keine Sozialversicherungsabgaben (z.B. als Arbeitnehmer) abführen. Nicht abzuführen ist sie für Zahlungen an Arbeitnehmer in kurzfristigen Beschäftigungen oder Mini-Jobs.

Es kommt für die Abgabe nicht darauf an, ob der Zahlungsempfänger Mitglied der Künstlersozialkasse ist.

Diese Pauschalregelung erspart den Unternehmen aufwändige Recherchen und Belegführungen, die ansonsten notwendig wären. Außerdem soll sie verhindern, dass Aufträge nur noch an Personen vergeben werden, die nicht Mitglieder der Künstlersozialkasse sind.

Auch kommt es nicht darauf an, ob der freie Mitarbeiter ein anerkannter Künstler oder Publizist ist, sondern lediglich, ob es eine selbständige künstlerische oder publi-

zistische Tätigkeit ist. Das heißt, auch Zahlungen an anderweitig versicherte Beamte, Arbeitnehmer (bei anderen und auch eigene), Studenten oder Schüler sind zu berücksichtigen, wenn diese Zahlungen nicht im Rahmen eines Arbeits- oder Beamtenverhältnisses, sondern im Rahmen einer unabhängig davon bestehenden freien Mitarbeit erfolgen.

Auch Zahlungen an freie Mitarbeiter im Ausland unterliegen der Künstlersozialabgabepflicht.

Sofern Reisekosten (Fahrt-, Übernachtungs-, Telekommunikationskosten) vom Auftraggeber übernommen werden, unterliegen diese Zahlungen nicht der Künstlersozialabgabepflicht. Das gilt aber nur bei Abrechnung gemäß den steuerlichen Vorschriften, nicht also etwa bei einer pauschalen Zahlung mit dem Vermerk „Reisekosten“. Auch die Mehrwertsteuer zählt nicht zur Bemessungsgrundlage.

Abgabepflichtig sind nur Zahlungen an natürliche Personen, also an Freie, die als Einzelunternehmer, in einer GbR oder einer Partnerschaftsgesellschaft arbeiten. Zahlungen an eine GmbH oder eine andere juristische Person sind daher nicht abgabepflichtig.

Praktisch alle Detailfragen zum Thema Künstlersozialabgabe sind ausführlich in den branchenspezifischen Informationsschriften der Künstlersozialkasse enthalten, die online herunter geladen werden können. Ausführlich behandelt wird die Künstlersozialabgabe im Kommentar „KSVG“ von Finke/Brachmann/Nordhausen (C.H. Beck Verlag). Professionelle Unternehmen müs-

sen sich mit solchen Details nicht beschäftigen – das ist Aufgabe des Steuerberaters.

Einige Wirtschaftsbereiche und Stellen der öffentlichen Verwaltung haben auch Ausgleichsvereinigungen gegründet, die eine umsatzbezogene Pauschale zahlen. Das erspart ihnen die Einzelabrechnung der Abgabe. Unternehmen, die keine Einzelabrechnung wünschen, können Mitglied bei einer Ausgleichsvereinigung werden. Die Adressen der Ausgleichsvereinigungen sind bei der Künstlersozialkasse erhältlich.

Wer nur gelegentlich und nicht regelmäßig künstlerische und publizistische Leistungen vergütet, ist nicht abgabepflichtig. Diese Regelung soll denjenigen Bürokratie ersparen, die solche Leistungen nur sehr selten einkaufen.

2. Was ist eine künstlerische, was ist eine publizistische Leistung?

Eine Vorbemerkung: Grundsätzlich muss kein professioneller Unternehmer die Details der Künstlersozialabgabe kennen. Dazu hat er einen Steuerberater, denn wie auch im Steuerrecht gibt es immer wieder irgendwelche Sonderfälle, die im Gesetz nicht explizit berücksichtigt werden konnten. Lesen Sie als Unternehmer also nur weiter, wenn Sie wirklich zu viel Zeit oder keinen Steuerberater haben (was an sich schon bedenklich wäre).

„**Kunst**“ ist logischerweise ein weiterer Begriff. Gemeint ist, was nach der Verkehrsanschauung wegen besonderer eigenschöpferischer Leistung oder Kreativität mehr als „nur“ ein brauchbares Alltagsprodukt schafft. Damit kann der Bildhauer, der Karikaturist, der Keramiker, aber auch ein

Discjockey gemeint sein. Ein Webdesigner kann unter den Künstlerbegriff fallen, wenn er nicht Standardlayouts schafft und umsetzt, sondern besonders schöpferisch wirkt, beispielsweise durch die Konzeption der gesamten Optik des Auftritts.

„**Publizistik**“ meint an die Öffentlichkeit gerichtete Kommunikation und mitwirkende Tätigkeiten, wenn hier besondere geschöpferische Leistung oder Kreativität eingebracht wird. Also beispielsweise die freie Journalistin, die Moderatorin, die Schriftstellerin, die Lektorin.

Eine ausführliche Auflistung aller bereits ergangenen Urteile zum Thema „Kunst“ und „Publizistik“ findet sich in dem o. a. Kommentar zum KSVG. In fast allen Fällen ist eine schnelle, unkomplizierte Bewertung möglich. Die in der Öffentlichkeit in letzter Zeit gerne erwähnten bunten Fälle „Bohlen – Juror bei Casting-Show“ (Abgabepflicht bejaht) oder „Klitschko als Werbemodell“ (Abgabepflicht verneint) sind die Ausnahme. Wer sich unsicher ist, kann den Fall der Künstlersozialkasse direkt schildern, die dann eine Entscheidung fällt. Gegen diese Entscheidung wiederum kann selbstverständlich durch Widerspruchsverfahren und Klage vorgegangen werden.

3. Ist die Künstlersozialabgabe eigentlich rechtmäßig?

Die Rechtmäßigkeit der Künstlersozialabgabe ist bereits vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden, sowohl dem Grundsatz nach als auch hinsichtlich des Umstands, dass sie auch für Leistungen an Nichtversicherte zu zahlen ist (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987, NJW 1987, 3115). Die Rechtmäßigkeit der Abgabe begründet sich mit der besonderen Verantwortung der Vermarkter für diejenigen, die künstlerische und publizistische Leistungen erbringen, urteilte das Verfassungsgericht.

4. Wo bekomme ich die notwendigen Unterlagen?

Unter www.kuenstlersozialkasse.de oder direkt bei der **Künstlersozialkasse, Gölkerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven, Telefon 0 44 21 – 75 43 9.**

Redaktion: Michael Hirschler
(Tel. 0228 / 2 01 72 18, hir@djv.de)